

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung über
die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg**

vom

Auf Grund der §§ 4 und 41 a der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg

Die Satzung über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg vom 28. April 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 18. Mai 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 15. Juli 2009) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift der Satzung wird folgende Kurzbezeichnung nebst amtlicher Abkürzung angefügt:

„(Jugendgemeinderatssatzung - JGRS)“

2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von den gewählten jugendlichen Mitgliedern sind 10 Mitglieder aus der Gruppe der Gymnasiasten, 10 aus der Gruppe der Berufsschüler und 10 aus der Gruppe der Haupt- und Förderschüler, der Schüler von Gemeinschaftsschulen und der (Werk)Realschüler.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlbewerber und die Wahlberechtigten werden in drei Schülergruppen eingeteilt:

1. Schüler eines Gymnasiums, des A-Zugs der IGH und der freien Waldorfschule bilden die Gruppe der Gymnasiasten.
2. Schüler beruflicher Schulen und fachlicher Gymnasien bilden die Gruppe der Berufsschüler.
3. Schüler von Haupt-, Förder-, und Spezialschulen, von Realschulen und Werkrealschulen, des B- und C-Zugs der IGH sowie von Gemeinschaftsschulen bilden die Gruppe der Haupt- und Förderschüler, Gemeinschaftsschüler und (Werk)Realschüler.“

Wahlbewerber, die keiner Schülergruppe angehören, werden von der Wahlkommission einer Schülergruppe zugeordnet. Richtlinie hierfür soll die zuletzt besuchte Schule sein. Wahlberechtigten, die keiner Schülergruppe angehören, können grundsätzlich selbst entscheiden, in welcher Schülergruppe sie ihr Wahlrecht wahrnehmen wollen.“

4. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt der nicht gewählte Bewerber nach, der innerhalb der betreffenden

Gruppe die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Falls eine solche Ersatzperson nicht vorhanden ist, rücken Personen aus den anderen Schülergruppen wie folgt nach:

1. Wenn aus der Gruppe der Gymnasiasten keine Nachrücker zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Kandidaten aus der Gruppe der Haupt- und Förderschüler, Gemeinschaftsschüler und (Werk)Realschüler nach.
2. Wenn aus der Gruppe der Berufsschüler keine Nachrücker zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Kandidaten aus der Gruppe der Gymnasiasten nach.
3. Wenn aus der Gruppe der Haupt- und Förderschüler, Gemeinschaftsschüler und (Werk)Realschüler keine Nachrücker zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Kandidaten aus der Gruppe der Berufsschüler nach.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass bei der Wahl in einer Schülergruppe nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister